

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon: (05 11) 12 41-0  
Telefax: (05 11) 12 41-266  
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de  
Auskunft: Herr Dr. Antoine  
Durchwahl: (05 11) 12 41-319  
E-Mail: joerg.antoine@evlka.de  
Datum: 11. November 2003  
Aktenzeichen: GenA 7313 III 3a R 357

### Rundverfügung G25/2003

**Frist: 31.12.2003**

**Erlass von Satzungen für gemeinnützige Betriebe gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Gemeinnützige Betriebe gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts müssen bis zum 31.12.2003 eine Satzung erhalten, da sie anderenfalls ihre Gemeinnützigkeit verlieren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Finanzen (BMF) verlangt nunmehr auch bei Betrieben gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts den Erlass eigener Satzungen, wenn diese für sich die steuerlichen Vergünstigungen der §§ 51 bis 68 AO in Anspruch nehmen wollen. Die Betriebe gewerblicher Art, die steuerbegünstigten Zwecken dienen, müssen sich deshalb bis zum 31.12.2003 eine Satzung geben, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht, anderenfalls wird bei diesen die Steuerbegünstigung (Umsatz-, Körperschafts- und Gewerbesteuerfreiheit) aberkannt (siehe Anlage 1).

Ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Erlasses des BMF ist grundsätzlich bei allen Einrichtungen/Diensten gegeben, die Leistungen gegen Entgelt anbieten und damit eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen verfolgen, die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich heraushebt (Jahresumsatz von mehr als EUR 30.678,-).

Die EKD hat allerdings in Absprache mit den Körperschaftssteuer-Referatsleitern der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verbindlich feststellen können, dass folgende Einrichtungen grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art begründen:

- Kindertagesstätten und Kinderhorte;
- Fortbildung- und Tagungsstätten, wenn die Veranstaltungen ihrem Inhalt nach Teil des kirchlichen Verkündigungsauftrags sind;
- Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Mahlzeitendienste, Diakonie- und Sozialstationen;
- Zentrale Gehalts- und Abrechnungsstellen sowie Buchführungstätigkeiten, wenn diese von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) für sich oder für eine andere jPöR (ausgenommen von deren Betrieben gewerblicher Art) erfolgt.

Bei allen anderen Einrichtungen empfehlen wir dringend den Erlass einer Satzung. Wir haben Ihnen hierzu ein Muster beigelegt (Anlage 2), das wir Ihnen auch gern per E-Mail als Datei zur Verfügung stellen.

Erstellt am: 03.12.03

Die Satzungsentwürfe sollten zunächst mit dem zuständigen Finanzamt und uns abgesprochen werden. Die Satzungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 KGO durch den Kirchenkreisvorstand oder gem. § 54 Abs. 1 S. 1 KKO durch das Landeskirchenamt. Beim Finanzamt ist nach dem Satzungserlass eine Freistellungsbescheinigung zu beantragen.

Für Rückfragen über das Erfordernis einer Satzung, Terminschwierigkeiten, Formulierung der Satzung usw. steht Ihnen gern zur Verfügung:

Herr Assessor i.K. Dr. Antoine, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Tel. 0511/1241-319,  
E-Mail: Joerg.Antoine@evlka.de

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Dr. Krämer

**2 Anlagen**

## Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 4. März 2003

IV C 4 -- S 0177 -- 12/03

Oberste Finanzbehörden  
der L ä n d e r

### **Steuerlich unschädliche Betätigungen; Ergänzung des § 58 Nr. 1 AO durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20. Dezember 2000**

BMF-Schreiben vom 28. Januar 2003 - IV C 4 -- S 0177 -- 3/03 --;  
Sitzung KSt/GewSt I/03 (außerhalb der Tagesordnung)

Nach meinen Schreiben vom 2. April 2002 (BStBl I S. 491) und vom 13. November 2002 sind Körperschaften, die einen nicht gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine nicht gemeinnützige privatrechtliche Körperschaft fördern und die vor der Änderung des § 58 Nr. 1 AO durch Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20. Dezember 2000 (BStBl. 2001 I S. 28) als gemeinnützig behandelt worden sind, in den Veranlagungszeiträumen 2001 bis 2003 weiterhin als gemeinnützig zu behandeln, wenn die Anerkennung der Gemeinnützigkeit lediglich daran scheitern würde, dass bei der geförderten Körperschaft am Beginn des Veranlagungszeitraums keine oder keine ausreichende Satzung vorhanden war, und der geförderte Betrieb gewerblicher Art oder die geförderte privatrechtliche Körperschaft bis zum 30. Juni 2003 eine Satzung erhält, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt.

Die Frist, bis zu deren Ablauf die geförderte Körperschaft eine den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechende Satzung erhalten haben muss, wird für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.

Spenden, die bis zum 31. Dezember 2003 an Körperschaften des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke geleistet werden, sind auch dann steuerlich anzuerkennen, wenn sie diesen Zwecken entsprechend in einem nicht gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art verwendet werden.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle – Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten – Abgabenordnung – (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Abgabenordnung-.624.htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag  
Sarrazin

**Mustersatzung  
für den steuerbegünstigten Betrieb  
einer/s .....<sup>1</sup>  
in der Trägerschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Gemeinde ist Zeugnis von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus, das der Kirche aufgetragen ist. Sie bemüht sich um Wohl und Heil des Menschen, da der Mensch seinem Wesen nach unteilbar ist. Sie nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben.

Zur Erfüllung dieses Teils ihres Auftrages schaffen die Kirchenkreise und Kirchengemeinden unter anderem diakonische Dienste und Einrichtungen.

In Wahrnehmung eines Teils dieses Auftrags hat der Evangelische Kirchenkreis / die Evangelische Kirchengemeinde / der Gesamtverband / der .....verband<sup>2</sup> ..... die/den ..... eingerichtet und folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Die/Der ..... ist ein Dienst / eine Einrichtung der/des ..... (Träger).

(2) Sie/Er hat seinen/ihren Sitz in .....

(3) Sie/Er ist unbeschadet seiner/ihrer Rechtsform über ihren Träger (und den Evangelischen Kirchenkreis ..... )<sup>3</sup> Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers e.V.

(4) Ihre/Seine Verwaltung richtet sich nach dem kirchlichen Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers e.V. [Die Haushalts- und Kassenführung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.]

**§ 2**

Für die Arbeit der/des ..... gelten die staatlichen Gesetze und Verordnungen sowie die Grundsätze für ..... in kirchlicher Trägerschaft.

**§ 3**

(1) Zweck der Einrichtung / des Dienstes ist die Förderung ..... (insbesondere durch) .....

(2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb der Einrichtung / des Dienstes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**§ 4**

(1) Der Träger ist mit dem Betrieb der Einrichtung / des Dienstes selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der/des ..... dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Der Träger erhält keine Zuwendungen aus dem Betrieb der/des .....

(4) Der Träger erhält bei Einstellung des Betriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.<sup>4</sup>

**§ 5**

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der/des ..... fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 6**

Bei Einstellung des Betriebes der/des ..... oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr/sein nach Abzug von § 4 Abs. 4 verbleibende Vermögen an den Stiftungsträger, der es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

**§ 7**

Diese Satzung tritt am ..... / rückwirkend zum 01.01.2001<sup>5</sup> in Kraft.

- 
- 1 Name des Betriebes gewerblicher Art einsetzen. Bei Betrieben nicht diakonischer Art sind die nachfolgende Präambel und § 1 Abs. 3 anders zu formulieren.
  - 2 Hier ist die zutreffende Rechtsform des Trägers bzw. die zutreffende Bezeichnung der Einrichtung zu verwenden.
  - 3 Ist der Träger ein Kirchenkreis, ist der eingeklammerte Text zu streichen, andernfalls ohne die Klammern aufzunehmen.
  - 4 Diese Regelung beruht auf der Vorgabe der Anlage 2 zu § 60 AEAO.
  - 5 Bei bestehenden Einrichtungen oder Diensten ist die Satzung rückwirkend in Kraft zu setzen, bei späterer Betriebsaufnahme als dem 01.01.2001 zu diesem Zeitpunkt. Für neue Einrichtungen hat die Inkraftsetzung zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme zu erfolgen.